

1 Abwägung der Anregungen und Bedenken

Eingabe:

Rat der Gemeinde Voltlage:

Landkreis Osnabrück vom 13.07.2022:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Voltlage beabsichtigt mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes insbesondere den Wohnstandort Voltlage zu sichern und zu entwickeln. Zur Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken im Ortskern die Bebaubarkeit eines bestehenden Wohngrundstücks erweitert werden.

Die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen und bebauten Ortsteilen entspricht den vorrangigen Zielen des Rates der Gemeinde, da erschlossenes Bauland in Voltlage z. Z. nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung steht und auch der § 1 des BauGB ausdrücklich darauf hinweist, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Die Gemeinde folgt hier auch ihrem städteplanerischen Ziel „Innenentwicklung und Nachverdichtung“. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von neuen, bislang nicht erschlossenen Bauflächen auf der „grünen Wiese“ soll das bestehende Entwicklungspotenzial für Wohnen genutzt werden. Diese Zielsetzung ist aus mehreren Gründen sinnvoll:

- Eine angemessene bauliche Nachverdichtung stärkt den Ortskern als Wohn-, Arbeits-, und Versorgungsbereich.
- Die Nutzung von bereits baulich genutzten und verkehrlich erschlossenen Bereichen: verringert den Verbrauch ökologisch wertvoller Flächen, schont Natur und Landschaft und trägt zum Erhalt des Außenbereiches auch als Naherholungsgebiet bei.
- Durch die bestehende Erschließung und Infrastruktur wird der sonst übliche Aufwand für neue Erschließungsanlagen deutlich verringert.

Daraus wird ersichtlich, dass mit der vorliegenden Änderung des B-Plans auch das Ziel

RROP D 2.2.01 Bodenschutz beachtet wurde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass, aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung), die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden muss.

Ansonsten wird durch die Planung den Grundsätzen des § 1 Abs. 5, Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (2.1 06) sowie dem Ziel D 1.5 09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter Bezugnahme auf Kapitel 8.1.2 der Begründung weise ich hinsichtlich der im Norden das Plangebiet begrenzenden Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (D 3.6.3 04) auf die Belange des Lärmschutzes hin, welche ausreichend zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne ist das raumordnerische Ziel D 2.4 02 des RROP 2004 zu nennen, wonach von einem Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege nach Möglichkeit abzusehen ist; ebenso sei der den Grundsatz des LROP 2017, Abschnitt 2.1, Ziffer 09 genannt, so sollen u.a. bei vorhandenen Belastungen durch Lärm technische Maßnahmen zum Schutz herangezogen werden.

Diese werden aber auch bereits im schalltechnischen Gutachten in Form von passivem Schallschutz als erforderlich angesehen und finden sich in der Planungsrechtlichen Festsetzung unter der Nr. 2 des Bebauungsplanes wieder.

Die Belange des Lärmschutzes wurden im Rahmen der vorliegenden Änderung berücksichtigt.

Die im Schalltechnischen Bericht dargelegten Berechnungen zum Verkehrslärm hat ergeben, dass im Änderungsbereich mit einer Überschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) zu rechnen ist.

Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit ist die Gemeinde der Auffassung, dass eine bauliche Entwicklung auch in den Bereichen erfolgen soll, die bis zu den Immissionsgrenzwerten (IGW) der 16. BImSchV für Mischgebiete (MI) durch Verkehrslärm belastet werden. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sollen jedoch die Lärmbelastungen der Bereiche mit Überschreitung der Orientierungswerte für WA durch Lärmschutzmaßnahmen gemindert werden.

Die Möglichkeiten zur Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind eingeschränkt. Am effektivsten sind aktive Lärmschutzmaßnahmen unmittelbar an der Schallquelle, hier an der L 71. Der Schallschirm müsste dabei mind. 3,0 m hoch sein. Aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit sowie der innerörtlichen Lage (Ortsbild) ist die Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wänden und Wällen nicht möglich. Infrage kommen daher vorliegend passive Lärmschutzmaßnahmen.

Die vom Lärmgutachter vorgeschlagenen passiven Lärmschutzmaßnahmen wurden daher als textliche und zeichnerische Festsetzungen in den B-Plan übernommen.

Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird der Planbereich, der im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet zugeführt. Die Gemeinde entspricht damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 26. Änderung des Bebauungsplanes „Flur 14“ der Samtgemeinde Neuenkirchen, Mitgliedsgemeinde Voltlage, keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 26. Änderung des BBP „Flur 14“ keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Im Landkreis Osnabrück gilt gem. Anwendung der Geruchsmissionsrichtlinie Niedersachsen 2009 (GIRL) für Wohngebiete der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden als allgemein zulässig. Das in der Begründung vom 11.05.2022 in Kap. 5.1 und 8.1.3 (Landwirtschaftliche Gerüche) auf Seite 8 bzw. 14 aufgeführte Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen vom 03.05.2019 weist Immissionswerte von unter 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten für den geplanten Bereich aus.

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes

Gegen die 26. Änderung des Bebauungsplanes „Flur 14“ der Gemeinde Voltlage, bestehen seitens des FD 7.1 grundsätzlich keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ist.

Entsprechende Unterlagen sind gemäß des Merkblattes „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zu bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ aufzustellen und zu gegebenem Zeitpunkt sowie vom jeweiligen Bauherrn, dem Fachdienst Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, prüffähig vorzulegen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 14.07.2022:

Gegen die o.g. Planung im bereits bestehenden allgemeinen Wohngebiet werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Den Verfahrensunterlagen sind keine Angaben zu Immissionen durch Gewerbelärm zu entnehmen. Um dem Schutzanspruch des Plangebiets als Allgemeines Wohngebiet (WA) hinsichtlich Lärmimmissionen gerecht zu werden, ist es empfehlenswert, unter Berücksichtigung der auf den angrenzenden Plangebieteten vorhandenen Gewerbebetriebe (z.B. Raiffeisen Agrar Fa. Hülsmann), die Einhaltung der Lärmrichtwerte für ein WA nach TA Lärm (tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A) durch ein Schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Im unmittelbaren Nahbereich des Änderungsbereichs bestehen keine stärker emittierenden Gewerbebetriebe.

Die in der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes aufgeführten Gewerbebetriebe (Raiffeisen Agrar und Hülsmann) liegen weiter entfernt. Zwischen diesen Gewerbebetrieben und dem Änderungsbereich befinden sich bereits Wohnnutzungen in festgesetzten Wohn- und Mischgebieten. Diese Bestandsnutzungen haben einen Schutzanspruch, der von den Gewerbebetrieben zu beachten ist. Daher ist davon auszugehen, dass innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Störwirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten ist.

Ein schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung und Bewertung von Gewerbelärm ist daher nicht erforderlich. Die Planung wird unverändert beibehalten.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 11.07.2022:

Südlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3512052 O und dem Netzknotenpunkt 3512054 O, Abschnitt Nr. 30, die Landesstraße 71 außerhalb einer

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

nach § 4 (1) NStrG (Stand in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021) zusammenhängend bebauter Ortslage.

Unter Pkt. 7.3 Verkehrserschließung wird ausgeführt, dass die Verkehrserschließung weiterhin von der Schulstraße aus erfolgt. Dies begrüße ich ausdrücklich. Zur besseren Verdeutlichung sollte der Plan mit dem Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ entlang der L 71 ergänzt werden.

Die von der Landesstraße 71 ausgehenden Immissionen sind im Fachbeitrag Schallschutz behandelt worden und in den Planungen berücksichtigt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 71 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird aufgegriffen und an der Flurstücksgrenze zur L 71 wird der gewünschte „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ gekennzeichnet.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird aufgegriffen und der gewünschte Hinweis wird als nachrichtliche Übernahme in den B-Plan aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 08.07.2022:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1087, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Bau-

Die Hinweise zur Beurteilung der Erdfallgefahren werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Angesichts der Erdfallgefährdungseinstufung des Plangebietes in die Gefährdungskategorie 2 ist davon auszugehen, dass auch künftig nicht mit Erdfallgefahren zu rechnen ist, so dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht da-

maßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o. g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie>Baugrund>Subrosion>Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Bau- maßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollen gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 8 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und / oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Ba-

her im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Bewertungen zur Tragfähigkeit des Baugrundes etc. sind i.d.R. im Vorfeld konkreter Erschließungsmaßnahmen, seltener bei der Aufstellung von Bauleitplänen relevant. Für den vorliegenden Änderungsbereich ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf bezüglich der Baugrundverhältnisse.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde bestehen innerhalb des Änderungsbereichs weder Erlaubnisse noch Bergwerkseigentum gem. BBergG.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sis des aktuellen Kenntnistandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 07.06.2022:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde sind innerhalb des Änderungsbereichs auch weiterhin keine erheblichen Auswirkungen durch Fluglärm etc. zu erwarten.

Die L 71 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solange am Baukörper und der Tragfähigkeit der L 71 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.

Durch die vorliegenden Änderung des B-Plans werden weder der Baukörper noch die Tragfähigkeit der L 71 beeinträchtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 04.07.2022:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flur 14“ der Gemeinde Voltlage liegt innerhalb der engeren Ortslage Voltlages südöstlich der „Hauptstraße“. Der etwa 1.400 m² große Änderungsbereich befindet sich am westlichen Rand des Geltungsbereiches nördlich der „Schulstraße“. Er ist von überwiegend bereits bebauten Grundstücken umgeben, lediglich im Nordwesten schließen Gehölzflächen an ihn an.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Änderungsbereich selbst ist teilweise ebenfalls bereits bebaut, Teilflächen werden als Garten genutzt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Voltlage ist der Änderungsbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, diese Ausweisung soll beibehalten werden. Vorgesehen sind Änderungen u.a. des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche, um den Bau eines weiteren Einfamilienhauses zu ermöglichen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches liegen Hofstellen mehrerer tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe. Die von diesen Tierhaltungen ausgehenden und auf den Geltungsbereich des südwestlich des Änderungsbereiches liegenden Bebauungsplanes Nr. 19 einwirkenden Geruchsimmissionen sind im Rahmen eines Immissionsschutzgutachtens bewertet worden. Aus den Ergebnissen dieses Immissionsschutzgutachtens kann abgeleitet werden, dass der Geruchsgrenzwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden im Änderungsbereich nicht überschritten wird.

Die Landwirtschaftskammer weist auf Basis bestehender Gutachten darauf hin, dass der Immissionswert für Wohngebiete (0,10 bzw. 10% Geruchsstundenhäufigkeit) im Änderungsbereich nicht überschritten wird.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass das hier herangezogene Immissionsschutzgutachten nicht mehr den Anforderungen der novellierten TA Luft entspricht.

Die Gemeinde Voltlage ist der Auffassung, dass aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch der den Ortskern prägenden Landwirtschaft, auch Überschreitungen des Immissionswertes bis 0,15 noch angemessen wären.

Die Gemeinde sieht sich hier auch im Einklang mit der novellierten TA Luft 2021. Gemäß Ziffer 5 des Anhangs 7 der TALuft ist ein Vergleich mit den Immissionswerten u.a. dann nicht ausreichend, wenn

Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Umfeld des Geltungsbereiches ansässigen tierhaltenden Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung durch die vorliegende Planung nicht weiter eingeschränkt. Zwei dieser Betriebe haben zudem bereits Vereinbarungen mit der Gemeinde Voltlage zur Reduzierung bzw. Beschränkung ihres Tierbestandes getroffen.

„in Gemengelage Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Ortsüblichkeit der Gerüche keine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, wenn zum Beispiel durch eine über lange Zeit gewachsene Gemengelage von einer Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme ausgegangen werden kann“.

Der Wert von 15 % (0,15) entspricht dem empfohlenen GIRL-/TA Luft-Orientierungswert für Dorfgebiete (MD). In MD ist nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen allgemein zulässig. Demnach sind auch bei einem Wert von 0,15 gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben.

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde würde ein Gutachten auf Basis der novellierten TA Luft keine höheren Geruchsbelastungen im Änderungsbereich ergeben.

Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögli-

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

che Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in dem Bebauungsplan enthalten.

Externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, durch welche ggf. landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut Entwurfsbegründung nicht erforderlich.

Aus den o. g. Gründen werden landwirtschaftliche Belange durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 26. Änderung des Bebauungsplanes „Flur 14“ der Gemeinde Voltlage keine Bedenken.

Vodafone Deutschland GmbH vom 26.06.2022:

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 07.06.2022 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Voltlage anzeigen.

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb muss um diese „Linien“ ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden.

In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH.

Daher möchte ich Sie bitten, den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Vorhandene Richtfunkstrecken sollen grundsätzlich beachtet werden, damit sie in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Im vorliegenden Fall ist es jedoch so, dass die Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH tlw. bereits über bebaute Siedlungsbereiche verläuft.

Beim Abgleich der von der Vodafone angegebenen Antennenhöhen (Standort A 33,80 m, Standort B 37,50 m) und den tatsächlichen Geländehöhen im Plangebiet (ca. 46,00 m ü. NHN) ist davon auszugehen, dass es sich bei den Antennenhöhen um Höhen über dem anstehenden Geländeniveau handelt. Wenn man die geforderten 25 m Sicherheitsabstand in alle Richtungen abzieht, verbleibt für das Plangebiet eine maximal zulässige Gebäudehöhe zwischen 8,80 m (Standort A) und 12,50 m (Standort B) über Gelände.

Tatsächlich verlaufen jedoch weite Strecken der Richtfunkstrecke über bebaute Siedlungsbereiche der Gemeinde Voltlage mit Gebäudehöhen auch über 15 m.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen lagen zur Richtfunkstrecke bislang keine Störungsmeldungen aufgrund der bestehenden Bebauung vor. Die Richtfunkstrecke funktioniert bislang offensichtlich auch ohne Einhaltung des

Sicherheitsabstandes von 25 m.

Nach den Festsetzungen des vorliegenden B-Plan wird die maximale Gebäudehöhe auf 10 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden festgesetzt.

Zudem ist festzustellen, dass die Richtfunkstrecke lediglich den Südrand des Änderungsbereichs tangiert.

Angesichts der vorstehenden Darlegungen ist daher davon auszugehen, dass die Richtfunkstrecke auch künftig nicht durch die zulässigen Bauhöhen im Plangebiet beeinträchtigt wird.

Die Richtfunkstrecke wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum
Osnabrück vom 07.06.2022:**

Gegen diese Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der plan-auskunft.rz@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

**Wasserverband Bersenbrück vom
01.07.2022:**

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Voltlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

In Bezug auf die **Wasserversorgung** nimmt Die für eine ordnungsgemäße Versorgung des

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

der Wasserverband wie folgt Stellung:
Das Trinkwasserleitungsnetz ist bereits hergestellt und ein Trinkwasserhausanschluss muss entsprechend hergestellt werden.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Schmutzwasserentsorgung muss zwingend über die Schulstraße Nr. 5 erfolgen. Im nördlichen Bereich befindet sich keine Schmutzwasserkanalisation. Die Regenwasserentsorgung kann ebenfalls über die Schulstraße Nr. 5 erfolgen oder gem. § 96 Abs. 3 NWG Abs. 3 NWG schadlos auf dem Grundstück beseitigt werden.

Von Seiten des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Änderungsbereichs mit Trinkwasser erforderlichen Versorgungsleitungen sowie die für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutz- und Oberflächenwassers erforderlichen Entsorgungsleitungen bestehen bereits. Neue öffentliche Versorgungseinrichtungen werden nicht erforderlich.

Die Herstellung der Hausanschlüsse an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist Sache des Bauherrn. Ein besonderer Regelungsbedarf hierzu besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Darüber hinaus wurden weder von den Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

2 Abschließender Verfahrensvermerk

Die Endfassung der Begründung hat dem Satzungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Voltlage, den

.....
Bürgermeister